

II-1224 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

BUNDESMINISTERIUM
FÜR
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

WIEN.

Zl. 595.505/5-VI.3/76

Parlamentarische Anfrage der
Abgeordneten SANDMEIER und
Genossen an den Bundesminister
für Auswärtige Angelegenheiten
betreffend Teilvorschläge
gemäss Budgetrichtlinien

508/AB

1976-08-02

zu 548/J

An die

P a r l a m e n t s d i r e k t i o n

W i e n

Nach der dem Bundesministerium für Auswärtige
Angelegenheiten am 25. Juni 1976 zugekommenen Note der
Parlamentsdirektion Zl. 548/J-NR/76 vom 25. Juni 1976
haben die Abgeordneten zum Nationalrat SANDMEIER und
Genossen am 25. Juni 1976 eine

A n f r a g e

an den Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten
betreffend Teilvorschläge gemäss Budgetrichtlinien
überreicht.

Ich beehre mich, diese Anfrage gemäss § 91 Abs. 4
des Bundesgesetzes vom 4. Juli 1975, BGBl. Nr. 410, wie
folgt zu beantworten:

Zu Punkt 1 der Anfrage: Der Entwurf zum Bundes-
voranschlag 1977 für das Bundesministerium für Auswärtige
Angelegenheiten wurde dem Bundesministerium für Finanzen
gemäss den Budgetrichtlinien für die Erstellung des
Bundesvoranschlages 1977 am 25. Juni 1976 übermittelt.

Zu Punkt 2 der Anfrage: In den letzten Gesetzgebungsperioden des Nationalrates wurden mehrfach parlamentarische Anfragen an alle Mitglieder der Bundesregierung betreffend Anträge bzw. Anforderungen zum nächstfolgenden Bundesfinanzgesetz eingebracht.

Die meritorische Beantwortung solcher Anfragen ist jeweils mit dem übereinstimmenden Hinweis abgelehnt worden, dass es sich bei den Besprechungen über das Bundesfinanzgesetz in der Zeit vor der laut Verwaltungsentlastungsgesetz dem Bundesminister für Finanzen obliegenden Erstellung des Bundesvoranschlagsentwurfes um einen rechtlich nicht verbindlichen Meinungs austausch zwischen den beteiligten Ressorts über die künftige Gestaltung des Bundesfinanzgesetzes handelt. Ich sehe keinen Anlass, von diesem Standpunkt abzuweichen, da die zur Diskussion gestellten Globalbeträge nur Orientierungsbeträge darstellen, die erst nach Vorliegen weiterer Budget- und Wirtschaftsdaten als Grundlage für den Budgeterstellungprozess Verwendung finden können.

Im übrigen möchte ich erneut darauf hinweisen, dass mir eine substantielle Beantwortung der Anfrage im Hinblick auf die Bestimmungen des Art. 51 Abs. 1 B-VG problematisch erscheint.

Wien, am 23. Juli 1976

Der Bundesminister für Auswärtige
Angelegenheiten

